

Aus der Sitzung des Gemeinderats

vom Montag, 2. Dezember 2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.12.2019 folgendes beraten und entschieden:

Regenüberlaufbecken - Bestandsaufnahme und Ertüchtigung der Becken

Vergabe der Arbeiten an die Firma bgu-Umweltschutzanlagen GmbH, Bretzfeld

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Arbeiten auf der Grundlage des Angebotes vom 17.05.2019 an die Firma bgu-Umweltschutzanlagen GmbH Bretzfeld vergeben werden.

Auflösung Gutachterausschuß der Gemeinde Langenbrettach

a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gebührenausschussgebührensatzung)

Der Gemeinderat hat folgende Änderung der Satzung zugestimmt. Aufgrund der Gemeindeordnung für Baden Württemberg gilt folgende Satzung. Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss wird förmlich aufgehoben. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

b) Wahl der Gutachter aus Langenbrettach für den gemeinsamen Gutachterausschuss Bad Friedrichshall

Der Gemeinderat hat folgende Gutachter bestellt: Lars Krockenberger, Rolf Böhringer und Bernd Vogg.

Anpassung Kindergartenordnung - Arbeitgeberbescheinigung und Aufnahmedatum

Der Gemeinderat hat folgende Änderung / Ergänzungen der Kindergartenordnung beschlossen.

Einführung der Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung:

Als Nachweis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs in der Ganztagesbetreuung in der Kita Langenbeutingen und bei der VÖ-Betreuung bis 14:30 Uhr in der Kita Brennofenstrasse ist der Anmeldung eines Kindergartenplatzes oder Krippenplatzes, bei diesen Betreuungszeiten, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis der Personensorgeberechtigten beizulegen. Der Nachweis muss jährlich erneuert werden.

Anpassung des Aufnahmedatums in den Kindertagesstätten:

Das Aufnahmedatum in den Kindertagesstätten wird zum neuen Kindergartenjahr, ab 01.09.2020, wie folgt angepasst:

Geburtsdatum zwischen dem 1. und 15. des Monats : Aufnahme zum 15. des Monats, der dem 3. bzw. 1. Geburtstag des Kindes folgt

Geburtsdatum zwischen dem 16. und 31. des Monats : Aufnahme zum 1. des Folgemonats, der dem 3. bzw. 1. Geburtstag des Kindes folgt

Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten wird ebenso verfahren:

Geburtsdatum zwischen dem 1. und 15. des Monats: Wechsel von der Krippe in den Kindergarten zum 15. des Monats (halber Beitrag Krippengebühr und halber Beitrag Kindergartengebühr)

Geburtsdatum zwischen dem 16. und 31. des Monats: Wechsel von der Krippe in den Kindergarten zum 1. des Folgemonats

Die Änderung tritt zum 01.09.2020 in Kraft

Kernzeit und Mühlenfreizeit

Der Gemeinderat hat folgende Änderung / Ergänzungen, sowie redaktionelle Überarbeitungen der "Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Langenbrettach" beschlossen.

Kernzeitbetreuung:

Aufstockung der Kernzeitbetreuung an den Standorten Brettach und Langenbeutigen von bisher 20 auf 25 Kinder.

Im Rahmen der verlässlichen Grundschule bis 14:30 Uhr wird es keine Hausaufgabenbetreuung mehr geben. Aufgrund dieser Maßnahme müssen keine extra Räume oder Ruhezeiten für die Hausaufgabenbetreuung gefunden und bereitgestellt werden. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung in der Kernzeit wird die Hausaufgabenbetreuung nach 14:30 Uhr weiterhin angeboten. Optimierung der Essensausgabe. Einreichung von Arbeitgeberbescheinigungen als Nachweis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs. Künftig soll die Berufstätigkeit als Aufnahmekriterium in der Kernzeit im Vordergrund stehen.

Mühlenfreizeit:

Künftig soll die Mühlenfreizeit Teil der Kernzeitbetreuung sein. Bei der Vergabe der Plätze können somit Kinder, die bereits ganzjährig die Kernzeit besuchen vorrangig behandelt werden. Auch hier steht dann somit bei der Vergabe der Plätze zur Mühlenfreizeit die Berufstätigkeit im Vordergrund. Sollten noch Restplätze übrig sein, können diese mit den restlichen Anmeldungen belegt werden.

Die Änderung tritt zum 01.09.2020 in Kraft

Annahme von Spenden gem. § 78 Abs. 4 GemO

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende gemäß § 78 Abs. 4 GemO zu.